

Anhang zum Ökologischen Fachbeitrag

## **Pflanzlisten**

Bebauungsplan Nr. 127  
Erftstadt-Dirmerzheim  
Am Schießberg

#### 4. Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen in den Festsetzungen zu berücksichtigen:

##### V1 Befestigung von Wegen, Parkplätzen und Mülltonnensammelplätzen

Bodenbefestigungen sind auf die Flächen zu beschränken, die für die Bebauung, Platz- und Wegebefestigungen unbedingt notwendig sind.

Die Parkplätze und Mülltonnensammelplätze dürfen nicht asphaltiert oder betoniert werden, sondern sind mit Hilfe von wasserdurchlässigen Materialien wie breitfugigem Pflaster, Ökopflaster oder Rasengittersteinen etc. auf unversiegeltem Untergrund zu befestigen.

##### V2 Verkleinerung der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl

Die zulässige Grundfläche darf durch die unter § 19 (4) Nr.1 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 25% überschritten werden.

Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Plangebiet folgende Maßnahme durchzuführen:

##### A1 Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vor- und Hausgärten) sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

##### A2 Eingrünung der Müllbehälter

Müllbehälter sind entweder in den Gebäuden oder in mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen begrünter Wänden aus Mauerwerk oder Holz oder hinter einer Hecke unterzubringen.

##### Pflanzliste für Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen:

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Trompetenblume
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis vitalba	Waldrebe
Fallopia aubertii	Knöterich
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera carpiniifolia	Geißblatt
Lonicera henryi	Immergrüne Heckenkirsche
Parthenocissus inserta	Fünflättrige Jungfernebe
Parthenocissus tricuspidata	Dreilappige Jungfernebe
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Blauregen

Pflanzliste für die Hecke zur Eingrünung der Müllbehälter:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster

**A3 Einfriedungen**

Einfriedungen der Vorgärten sind nur in Form von Laubhecken bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Einfriedungen zur freien Landschaft hin sind nur als Maschendraht- und Stahlgitterzaun oder als Hecke zulässig. Mauern und Sichtschutzwände zur freien Landschaft hin sowie Garagen, Carports oder Stellplätze zur freien Landschaft hin sind nicht zulässig.

**A4 Anpflanzung von Straßenbäumen**

Im Plangebiet sind im Bereich der öffentlichen Stellplätze und der Mülltonnensammelplätze 27 Straßenbäume als zeichnerische Festsetzung zu sichern. Die Bäume sind als Hochstämme mit Ballen, 3x verpflanzt und mit einem Stammumfang von 10-12 cm in ein mind. 2 m x 2 m großes Pflanzbeet zu setzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

**A5 Versickerung von Niederschlagswasser**

Das gesamte Niederschlagswasser, sowohl von den Wohnbauflächen als auch von den Verkehrsflächen, ist in einer Versickerungsmulde im nordwestlichen Plangebiet über belebten Bodenschichten zu versickern.

**A6 Eingrünung der Versickerungsmulde**

Die Versickerungsmulde ist mit heimischen Gehölzen einzugrünen. Dazu ist die 5m breite Böschung der Versickerungsmulde sowie die Fläche zwischen Oberkante der Mulde und der Grundstücksgrenze mit stufig aufgebauten Gehölzstreifen aus heimischen Arten zu bepflanzen. Um die Versickerungsmulde bewirtschaften und warten zu können ist ein 2,5 m breiter Streifen entlang der Böschungskante sowie eine 3 m breite Zuwegung vom nördlich gelegenen Wirtschaftsweg von der Gehölzbepflanzung freizuhalten. Die Eingrünung der Versickerungsmulde nimmt eine Fläche von mind. 1.700 qm ein und dient dem Ausgleich der Eingriffe durch Verkehrsflächen.

**A7 Ortsrandeingrünung**

Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze, zur freien Landschaft hin ist auf einer Fläche von 1.255 qm ein überall mindestens 10 m breiter Pflanzstreifen durchgehend mit heimischen Gehölzen der Pflanzliste (s.u.) zu bepflanzen, wobei zur Ackerfläche hin ein Krautsaum von 2 m Breite von der Bepflanzung freizuhalten ist.

Um einer Beeinträchtigung dieser Ausgleichsfläche durch eine direkte Einbeziehung dieser Pflanzflächen in die angrenzenden Hausgärten vorzubeugen ist die Ausgleichsfläche von den Hausgärten durch eine Einzäunung zu trennen. Aus dem gleichen Grund ist die Anlage von

Gartenhäusern, Spielgeräten o.ä. Nebenanlagen in diesem Pflanzstreifen entlang der Plangebietsgrenze ausgeschlossen.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf den § 64 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, wonach es verboten ist, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken und Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

Diese Ortsrandeingrünung dient dem Ausgleich der Eingriffe durch die Wohnbebauung und ist nach §9 (1) Nr.20 BauGB in Verbindung mit §9 (1a) BauGB und § 1a (3) BauGB als Fläche zum Ausgleich festzusetzen und den Grundstücken, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, gem. Satzung der Stadt Erftstadt über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a bis c BauGB (Naturschutzkostensatzung) vom 22.01.1999 zuzuordnen.

Pflanzliste heimischer Arten:

Amelanchier spec.	Arten der Felsenbirne
Acer campestre	Feldahorn
Buddleja davidii	Sommerflieder
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Cornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes rubrum sylvestre	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rugosa	Apfel-Rose
Rosa multiflora	Büschel-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Salweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Flieder
Ulmus minor	Feldulme
Viburnum lantana	Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Pflanzqualitäten und -abstände:

Gehölzflächen:	Heister, 2 x verpflanzt, ab 150 cm Höhe, Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m
	Heister, 1 x v., ab 70 cm, Pflanzabstand 1 m x 1 m
	Strauch, 2 x v., 60-100 cm, Pflanzabstand 1m x 1 m
	Strauch, 1 x v., ab 70 cm, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m